

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 266

667

Frauenfeld, 21. Mai 2024

363

Einfache Anfrage von Sabina Peter Köstli, Didi Feuerle, Turi Schallenberg, Nicole Zeitner und Paul Koch vom 20. März 2024 „Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen sowie Betroffenen an der Velowegnetzplanung, welche im Bundesgesetz über Velowege verankert ist“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Thurgau verfügt seit 2017 über ein breit abgestütztes Langsamverkehrskonzept (LVK). Darin sind Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs festgehalten und technische Velostandards definiert. Zusammen mit dem LVK wurde ein erstes kantonales Alltagsveloroutennetz definiert und ergänzend zum vorhandenen, sehr gut ausgebauten Freizeitveloroutennetz behördenverbindlich im Kantonalen Richtplan (KRP) verankert. Der Kanton Thurgau verfügt damit bereits über ein behördenverbindlich festgesetztes Veloroutennetz für Alltag und Freizeit. Ausstehend ist das Mountainbikennetz, das im Rahmen des Mountainbike-Konzepts unter Einbezug der relevanten Verbände, Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der breiten Öffentlichkeit erarbeitet wird.

Die im LVK erkannten und priorisierten Schwachstellen auf dem Velowegnetz werden fortlaufend im Rahmen von regulären Strassensanierungen und mit Einzelprojekten behoben. Die 2018 geschaffene Fachstelle Langsamverkehr vertritt die Interessen des Veloverkehrs in verschiedenen Projekten und Arbeitsgruppen. Um die Umsetzung von Langsamverkehrs-Infrastrukturen voranzutreiben, wurden mit dem Budget 2024 zusätzliche 200 Stellenprozente im kantonalen Tiefbauamt (TBA) geschaffen.

Die Umsetzung des Veloweggesetzes (SR 705) hat für den Kanton hohe Priorität, stellt ihn aber gleichzeitig vor grosse Herausforderungen. Mit einer Roadmap Velo zeigt das TBA im Laufe des Jahres auf, wie der gesetzlich vorgegebene Fahrplan eingehalten werden kann und welche Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Dabei stützt es sich auf die vorhandenen guten Grundlagen sowie auf die Praxishilfe des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und der Velokonferenz Schweiz.

Frage 1

Die Verfahren und Termine der Roadmap Velo sind noch nicht fixiert. Bereits bekannt ist, dass in einem ersten Schritt das LVK revidiert werden soll. Es wird unter anderem die Dichte des künftigen Alltagsveloroutennetzes und die neuen Ausbaustandards definieren. Damit legt es die fachliche Grundlage für die Velowegnetzplanung. Die interessierten Organisationen und die Gemeinden werden zur Zusammenarbeit eingeladen. Als grundlegende Planung des Kantons nach § 40 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wird der Regierungsrat das revidierte LVK zudem einer externen Vernehmlassung unterziehen und dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen.

Für die kantonalen Netze braucht es einen sogenannten Netzbeschluss gemäss § 5a des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1). Gestützt auf § 5a Abs. 3 StrWG beschliesst der Regierungsrat das Netz der Kantonswege sowie dessen Erweiterung oder Verkleinerung. Er bildet das Netz im KRP ab. Auch hierzu ist eine vorgängige Mitwirkung vorgesehen.

Frage 2

Der Kanton sieht vor, die Gemeinden und interessierten Organisationen frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Zur Umsetzung der Roadmap Velo ist eine Begleitgruppe geplant, in der die Interessierten ihre Fachkenntnisse und ihre Positionen aktiv einbringen können. Erster und wichtigster Schwerpunkt ist die oben erwähnte Überarbeitung des LVK, da mit diesem Instrument die Weichen für den Ausbau und die Verdichtung des bestehenden Alltagsroutennetzes gelegt werden. Bereits bei der erstmaligen Erarbeitung des LVK waren die Gemeinden und die relevanten Organisationen einbezogen worden.

Frage 3

Die Beteiligung der Gemeinden bei der kantonalen Netzplanung ist im Detail noch zu definieren. Fest steht, dass sie sich einbringen werden können, zumal in einigen Agglomerationsprogrammen bereits grosse Vorarbeiten geleistet werden, um den Veloverkehr zu stärken. Wichtige Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden finden sich nebst dem LVK auch im KRP-Kapitel Langsamverkehr. Planungsgrundsatz 3.4 D lautet beispielsweise: „Der Kanton trifft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen zur Realisierung des Radwegnetzes Alltagsverkehr.“

3/3

Frage 4

Bei der kommunalen Netzplanung im Sinne von § 6 StrWG sind die Städte und Gemeinden gehalten, sich an das Bundesgesetz zu halten. Die dazugehörige Mitwirkung ist durch sie selbst sicherzustellen.

Frage 5

Wie der Kanton die Gemeinden und Organisationen an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung beteiligen wird, kann bei der Überarbeitung des LVK festgelegt werden. Damit ist eine direkte Mitsprache gewährleistet.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

